



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 20-22)</b>
Titel	<b>2. Beschluß des RR. betr. die Bekanntmachungen für Abtretung von Privatrechten auf Grund des Bundesgesetzes, vom 1. Oktober 1853. S. 153.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	01.10.1853

[S. 20] 1. Die durch Art. 11 des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 (in a I. 319; a V. 568) den Gemeinrätthen vorgeschriebene Bekanntmachung soll folgendermaßen abgefaßt werden:

### **Bekanntmachung.**

Es wird hiemit öffentlich angezeigt, daß in den nächsten Tagen von der Direktion der ... Bahn ernannte Kommissarien hier eintreffen, um auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft die Expropriation für die ... Bahn zu bewerkstelligen. Hiemit wird zugleich die Bekanntmachung verbunden, daß der Plan, in welchem die Grundstücke, die in unserm Gemeindbann durch die ... Bahn betroffen werden, sich genau bezeichnet finden, von heute an während 30 Tagen bei ... zu Jedermanns Einsicht bereit liegt und daß innerhalb dieser Frist, sofern nicht vor Ablauf derselben eine gütliche Verständigung sollte erzielt werden können, nach Maßgabe der bezüglichen Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten:

1. Diejenigen, welche gegen diese in Folge der Ausführung der bezeichneten Eisenbahn für sie gemäß dem Plan entstehende Verpflichtung zur Abtretung Einsprache erheben zu können glauben, diese Einsprache in schriftlicher Eingabe bei dem Gemeinrathe zu Händen des Bundesrathes geltend zu machen,
2. Alle, welche mit Beziehung auf die Bahn gemäß dem Plane Rechte abzutreten oder Forderungen (Art. 6 und 7 des erwähnten Bundesgesetzes) zu stellen im Falle sind, gleichviel, ob sie die Abtretungspflicht bestreiten oder nicht, jene Rechte und Forderungen genau und vollständig schriftlich bei dem Gemeinrath anzumelden haben.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf die Inhaber von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten keine Anwendung.

Nach Ablauf der oben bezeichneten Frist ist keine Einsprache gegen die Abtretungspflicht mehr zulässig. // [S. 21]

Wenn die oben unter Nr. 2 angegebenen Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, von den Betheiligten nicht innerhalb der erwähnten Frist von 30 Tagen angemeldet werden, so hat dieß zur Folge, daß dieselben zwar mit dem Ablauf dieser Frist an die Gesellschaft der ... Bahn übergehen, daß aber noch binnen 6 Monaten nach Ablauf dieser 30tägigen Frist eine Entschädigungsforderung geltend gemacht werden kann, wobei sich jedoch der ehemalige Inhaber dieser Rechte in Beziehung auf



das Maß der Entschädigung dem Entscheide der Schätzungskommission zu unterziehen hat.

Wird auch innerhalb dieser genannten Frist keine Entschädigungsforderung geltend gemacht, so erlöschen alle und jede Ansprüche an die die Bahn bauende Gesellschaft mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo erweislich dem Abtretungspflichtigen das Bestehen eines Rechtes oder einer Last erst später bekannt geworden ist, und mit Vorbehalt allfälliger Entschädigungsforderungen in Folge von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten, welche auf dem Gegenstande der Expropriation haften.

Diese Bestimmungen finden ihre entsprechende Anwendung auf Forderungen, welche aus den in Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über Abtretung von Privatrechten enthaltenen Vorschriften hergeleitet werden.

Vom Tage dieser Bekanntmachung an darf, Nothfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Bauunternehmers an der äußern Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche und mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben gar keine Veränderung vorgenommen werden. Wird dieser Bestimmung entgegengehandelt, so sind diese Veränderungen bei Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen.

..., den ... 18...

Namens des Gemeindrathes:

Der Präsident:

...

Der Schreiber:

...

2. Diese Bekanntmachung ist nach dem Empfange des in Art. 10 des Bundesgesetzes bezeichneten Planes in üblicher Weise öffentlich anzuschlagen und überdies nebst dem Plane an einem geeigneten Orte zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

3. Zugleich ist in üblicher Weise von Haus zu Haus anzusagen, daß der Plan über die im Gemeindsbanne liegenden Grundstücke, welche durch die Eisenbahn betroffen werden, sowie eine Bekanntmachung betreffend das Verhalten derjenigen Personen, welche gemäß dem Plane Rechte abzutreten oder Forderungen zu stellen im Falle seien, an einem zu bezeichnenden Orte zu Jedermanns Einsicht bereit liegen und daß die Bekanntmachung überdieß öffentlich angeschlagen sei.

In den Städten Zürich und Winterthur (jetzt wohl in allen Gemeinden) kann das Ansagen von Haus zu Haus durch eine Bekanntmachung in einem geeigneten öffentlichen Blatte ersetzt werden.

4. Bei Vermeidung von Ordnungsstrafe muß längstens binnen 3 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Gemeindrath den Plan empfangen // [S. 22] hat, den Vorschriften der §§ 2 und 3 in ihrem ganzen Umfange ein Genüge gethan werden.

5. Der Direktion der bauenden Eisenbahngesellschaft ist unter Nachnahme der erlaufenen Kosten unverzüglich eine Bescheinigung darüber einzusenden, an welchem



Tage die Bekanntmachung angeschlagen und aufgelegt, sowie die dießfällige Anzeige von Haus zu Haus bewerkstelligt (bezw. in einem Blatte publizirt) worden sei. Diese Bescheinigung ist auf eine Abschrift der Bekanntmachung hinzusetzen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.11.2015]